

Verfahrensgarantien im Asylverfahren durchsetzen

1. EINFÜHRUNG

Im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) ist das Konzept der besonderen Schutzbedürftigkeit durch die Aufnahmerichtlinie und Verfahrensrichtlinie verankert. Hier wird eine Reihe von Personengruppen benannt, die aufgrund ihrer Erfahrungen und/oder unveränderlicher Merkmale ein höheres Risiko der Ausgrenzung, der (erneuten) Gewalterfahrung und/oder Benachteiligung im Asylverfahren zu erwarten haben.¹ Diese Menschen haben Anspruch auf besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren, um einen fairen Zugang zu ihren Schutzrechten sicherzustellen.

Das BAMF ist verpflichtet, Schutzsuchende darin zu unterstützen, ihrer Mitwirkungspflicht während der Anhörung Folge leisten zu können, also ihre Verfolgungsgeschichte nachvollziehbar und widerspruchsfrei darzulegen. Die Voraussetzungen für eine faire Anhörung können dabei unterschiedlich aussehen. Es liegt hier in der Verantwortung des BAMF, physische und psychische Barrieren für die asylsuchende Person abzubauen. Was dies im spezifischen Fall bedeutet, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

Verfahrensgarantien sind also Rechte, die einen effektiven Zugang zum Asylverfahren sicherstellen sollen. Sie stellen an sich noch keinen Grund für die Erteilung eines Schutzstatus dar, weder Schutz aufgrund von Verfolgung, noch humanitäre Aufenthaltstitel beispielsweise aufgrund von Erkrankungen. Daher gelten bei der Bescheinigung von Schutzbedürftigkeit durch Mitarbeitende eines PSZ NICHT dieselben Regelungen wie bei Stellungnahmen für das Aufenthaltsverfahren. Bei jedem Unterstützungsschreiben ist aber trotzdem immer sicherzustellen, dass darin keine Widersprüche zum Vortrag der schutzsuchenden Person während der Anhörung entstehen, der Person also möglicherweise geschadet wird.

2. ÜBERBLICK ÜBER MÖGLICHE VERFAHRENSGARANTIEN

In diesem Abschnitt wird beispielhaft aufgezählt, welche Verfahrensgarantien Berater*innen bei schutzsuchenden Personen in Betracht ziehen sollten. Dabei sollte immer die Frage beantwortet werden: **Was braucht die schutzsuchende Person, um in der Anhörung über ihre Verfolgungsgründe nachvollziehbar, strukturiert und chronologisch berichten zu können?**

¹ Dies betrifft beispielsweise (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Betroffene von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Erkrankungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt überlebt haben, wie etwa Verstümmelung weiblicher Genitalien. Auch alleinreisende Frauen und sexuelle/geschlechtliche Minderheiten sind besonders vulnerabel.

Wenn Berater*innen Verfahrensgarantien beim BAMF anzeigen, reicht es nicht aus, die Gruppenzugehörigkeit(en) der schutzsuchenden Person aufzuführen. Beschreiben Sie stattdessen die Bedarfe der Person in Bezug auf die Anhörung explizit. Dies muss in jedem Fall immer in Rücksprache mit der ratsuchenden Person stattfinden. Mögliche Verfahrensgarantien sind:

a) Sonderbeauftragte

Es gibt Sonderbeauftragte des BAMF für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folterüberlebende, Menschen mit Traumafolgeerkrankungen und Überlebende von Menschenhandel. Diese Sonderbeauftragten haben eine zusätzliche Ausbildung erhalten, beispielsweise in der Nutzung altersgerechter Sprache abhängig von Reifegrad und Entwicklungsstand der anzuhörenden Person oder in der Durchführung einer sensibleren Anhörung bei Gewalterfahrungen, oder sie haben spezifisches Wissen, z. B. über traumabedingte Erinnerungslücken oder Menschenhandel.

b) Gesundheitliche Einschränkungen

Gesundheitliche Einschränkungen können neben Krankheiten auch aufgrund von Schwangerschaft, psychischer Belastung oder hohem Alter vorliegen. Bei der Anhörung muss eventuell mehr Zeit eingeplant, Pausen gemacht (auch z. B. bei Kindern aufgrund von begrenzter Konzentrationsfähigkeit) oder der Termin so geplant werden, dass die angehörte Person noch zurück reisen kann. In schweren Fällen ist auch eine Verschiebung der Anhörung möglich, wenn die schutzsuchende Person aufgrund von Krankheit oder psychischer Instabilität nicht verfahrensfähig ist.

c) Behinderungen

Das BAMF ist verpflichtet, Hilfsmittel, Sprachmittlung (z. B. Gebärdensprache) und einen barrierefreien Zugang zum Anhörungsraum sicherzustellen. Während der Anhörung muss auf kognitive Beeinträchtigungen Rücksicht genommen werden.

d) Geschlecht der anhörenden und sprachmittlenden Personen

Es besteht die Möglichkeit, vorab den Bedarf anzumelden, von einer Person eines bestimmten Geschlechts angehört zu werden (das gilt auch für die Sprachmittlung). Es muss eine inhaltliche Begründung für den Bedarf geben (z. B. geschlechtsspezifische Verfolgung², Gewalt/Foltererfahrungen, Menschenhandel).



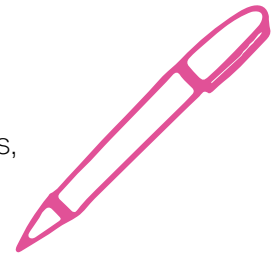
² Dies umfasst u. a. sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen einen „Sittenkodex“, Zwangsverheiratung/Kinderheirat, sogenannte Ehrenmorde, Diskriminierung und Misshandlung aufgrund der sexuellen Orientierung und Menschenhandel.

e) Weitere mögliche Verfahrensgarantien

- Anwesenheit von Bezugspersonen während der Anhörung, z. B. auch Berater*innen – dies sollte immer vorher angekündigt werden
- Antrag auf Trennung der Akte von Eheleuten, wenn Verfolgung vom Partner ausgeht
- bei Foltererfahrungen: im Nachgang gerichtsmedizinisches Gutachten im Auftrag des BAMF
- bei Menschenhandel: Selbsteintrittsrecht Deutschland im Dublin-Verfahren
- Kinderbetreuung während der Anhörung muss sichergestellt werden (insbesondere bei Alleinerziehenden)

3. ABLÄUFE: CHECKLISTE

Um im Bereich Verfahrensgarantien handlungssicher zu sein, hilft es, sich an den folgenden Punkten zu orientieren.



Vor der Beratung:

- Fortbildung: Beratende sollten entsprechende Fortbildungsangebote besuchen, um sich in Bezug auf die Umsetzung von Schutzbedarfen handlungssicher zu fühlen.
- Vernetzung, fachlicher Austausch und Verweisungskompetenz: Beratende sollten einen guten Überblick über die Fachstellen und Ansprechpersonen (bei NGOs, aber auch bei Behörden) haben, um sich fachlichen Rat einzuholen und Klient*innen gut verweisen zu können, falls für die Umsetzung der notwendigen Verfahrensgarantien noch eine weitere Stelle notwendig ist.
- Datenschutz: Beratende sollten wissen, wann und in welcher Form sie sensible personenbezogene Daten zu den Schutzbedarfen von Klient*innen entgegennehmen, speichern oder weiterleiten können.
- Informationswege zum BAMF: Die konkreten Abläufe zur Übermittlung benötigter Verfahrensgarantien an das BAMF sollten geklärt sein. Erfolgt die Übermittlung auf direktem Weg oder z. B. über die Unterbringungsbehörde? Welche Formulare und Vollmachten können bzw. müssen dafür verwendet werden? Gibt es für Mitteilungen oder Rückfragen eine konkrete Ansprechperson, wenn ja, wann und wie ist sie erreichbar?
- Qualitätssicherung: Beratende sollten regelmäßig Supervisionsangebote wahrnehmen.

In der Beratung:

- Information/Aufklärung: Schutzsuchende sollten über mögliche Verfahrensgarantien aufgeklärt werden, um selbst eine Entscheidung treffen zu können, was für sie wichtig bzw. vorstellbar ist.
- Was bisher geschah: Beratende sollten abklären, ob bereits an anderer Stelle eine Beratung zu Schutzbedarfen/Verfahrensgarantien erfolgt ist und eine andere Fachstelle diese evtl. bereits dem BAMF gemeldet hat, um Dopplungen und vor allem Widersprüche zu vermeiden.
- Beratende sollten klären, wie groß der Zeitdruck für die Umsetzung der Verfahrensgarantien ist: Gibt es z. B. bereits einen Anhörungstermin?
- Formalitäten: Schweigepflichtsentbindungen, (Teil-)Vollmachten und Datenschutzerklärungen müssen besprochen und unterzeichnet werden.

Übermittlung notwendiger Verfahrensgarantien:

Meldebögen³: Zur Übermittlung notwendiger Verfahrensgarantien können Beratende die entsprechenden Formulare des BAMF nutzen. Sie können auch nur in Teilen ausgefüllt werden, was für einen sparsamen Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten sinnvoll sein kann.

Die Nutzung von Meldebögen ist nicht verpflichtend, Beratende können nach Abklärung der Informationswege Verfahrensgarantien auch formlos anfordern. Beispiel für einen Formulierungsvorschlag: „Aufgrund einer im Beratungskontext angesprochenen Thematik zum Themenbereich sexuelle Orientierung/geschlechtliche Identität ist das Hinzuziehen eines*einer Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung für das Verfahren von (Name, Aktenzeichen) notwendig.“

In der [BAMF-Handreichung „Die Identifizierung vulnerabler Personen im Asylverfahren“](#) findet sich eine Übersicht der Verfahrensgarantien, die das BAMF für die Asylverfahren vulnerabler Personen vorhält, welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen sowie aller Rechtsgrundlagen, auf die es sich dabei bezieht. Beratende können die Handreichung als Referenz nutzen und sich dabei auch auf mehrere Abschnitte beziehen, wenn Klient*innen zu mehr als einer schutzbedürftigen Gruppe gehören.

³ Ein „[Meldebogen zum Hinweis auf eventuelle Vulnerabilitäten](#)“ ist auf der Seite des BAMF online abrufbar.

Gefördert vom:

